

Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor(en): **Tschanz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1931)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-418560>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Stand der Strafrechtspflege

im Jahre 1931.

Ich halte mich nicht für berechtigt und wäre wohl auch nicht in der Lage, einen eigentlichen Bericht über den Stand der Strafrechtspflege im Kanton Bern im Jahre 1931 abzugeben, da ich mein Amt erst auf den 1. Juni 1932 angetreten habe und weil sachbezügliche Notizen meines Amtsvorgängers nicht vorliegen.

Immerhin darf gesagt werden, dass die Strafrechtspflege im Berichtsjahr zu keinen besondern Bemerkungen, die sich nicht ohne weiteres aus der Statistik ergeben, Anlass bietet, es wäre denn die Tendenz nach Sensation, welche sich in letzter Zeit deutlich fühlbar gemacht hat.

Zweifellos bedeutet der Tod von Herrn Generalprokurator Langhans, am 6. Dezember 1931, für die bernische Strafrechtspflege einen schweren Verlust.

Nicht nur sein Einfluss auf die Rechtsprechung, sondern ganz besonders auch seine geschätzte Mitwirkung in der Vorberatung der Strafgesetzgebung sichern ihm einen Ehrenplatz unter den Männern, welche sich um die Strafrechtspflege verdient gemacht haben.

Es ist daher wohl am Platz hier in kurzen Worten anhand der Jahresberichte des Obergerichtes einiges anzudeuten, was der Verstorbene nur in der Hauptsache erstrebt und erreicht hat.

Vor allem galt sein Interesse den jugendlichen Delinquenten und er hat nicht geruht, bis auch der Kanton Bern sein Gesetz über die Jugendrechtspflege hatte. Aber er hat wohl gewusst, dass ein solches Gesetz ohne entsprechende Anstalt seine volle Wirkung nicht entfalten kann und deshalb hat er seine reiche Erfahrung immer wieder zur Verfügung gestellt, bis auch hier seine Bemühungen von Erfolg gekrönt waren:

Tessenberg entstand und die Errichtung einer Anstalt für weibliche Jugendliche ist beschlossen.

Daneben hat er sich aber auch eingesetzt für menschenwürdige Zustände in den bestehenden Untersuchungs- und Strafgefängnissen und er konnte mit Befriedigung in seinen letzten Jahresberichten feststellen, dass seine Bemühungen auch hier Erfolg hatten.

Auch in andern Gesetzen ist der Einfluss des verstorbenen Generalprokurators Langhans unverkennbar. Schon im Jahre 1918 hat er darauf hingewiesen, wie schädlich es sei, Angeschuldigte, namentlich Jugendliche, nach Abschluss der Untersuchung oft noch lange bis zu ihrer Aburteilung in Untersuchungshaft zu belassen, statt sie in eine geeignete Strafanstalt zu geordneter Arbeit einzuweisen. Heute haben wir den Art. 123 des Strafverfahrens.

Im Jahre 1922 wies er auf die auffallenden Freisprechungen in an und für sich klaren Abtreibungsfällen hin, die er auf die allzuharten Strafandrohungen zurückführte. Das neue Strafverfahren hat die Strafminima für Abtreibungsdelikte ganz bedeutend herabgesetzt.

Von jeher war Langhans Gegner der *geheimen* Voruntersuchung, auch hier sind seine Ziele wenigstens teilweise erreicht worden (Art. 95 ff. StrV).

Im Jahre 1925 schreibt Langhans unter Bezugnahme auf den Bericht des Bezirksprokurators I über den Iseltwalder Mord unter anderm: «Was uns auf diesem Gebiet (Kriminalpolizei) vor allem fehlt, ist ein gerichtlich-medizinisches Institut usw.»

Seine Anregung, sein Wunsch, ist glänzend in Erfüllung gegangen.

Noch manches wäre zu erwähnen, was er angeregt und auch durchgeführt hat.

Aber nicht alle seine Anregungen haben zum Ziele geführt und nicht alle seine Wünsche sind in Erfüllung gegangen. Ich erwähne nur seine Bemühungen über einen bessern, vom Schema losgelösten Strafvollzug, eine grössere Sorgfalt bei den Geschwornenwahlen und anderes mehr.

Wenn Generalprokurator Langhans heute nicht mehr da ist, so wird doch das, was er miterstrebt und miterkämpft hat, noch lange nachwirken.

Bern, im Juni 1932.

Der Generalprokurator:

Tschanz.